

1984: Das letzte Wort dem Souverän!

In Lebensfragen der Nation muß das Volk auch direkt entscheiden können!

Nach dem Raketenbeschluß:
Eine Petition an den Deutschen Bundestag.
Zugleich ein Aufruf an die Bevölkerung.

An den Petitionsausschuß des
Deutschen Bundestages,
Bundeshaus, 5300 Bonn

An die im Deutschen Bundestag vertretenen Fraktionen
der CDU, CSU, FDP, SPD und der GRÜNEN

Sehr verehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in Ausübung des Grundrechtes, uns „schriftlich mit Bitten an die Volksvertretung wenden“ zu können (Grundgesetz Art. 17), richten wir an Sie die Petition, ein Gesetz zur Ermöglichung von Volksbegehren zum Volksentscheid (Bundesabstimmungsgesetz) im Sinne des hiermit von uns vorgelegten Gesetzesentwurfes zu befördern. Wir fordern Sie auf, das Gesetz bis spätestens 22. November dieses Jahres (1984) zu beschließen.

Erläuterungen

Diese Petition hat die AKTION VOLKSENTSCHEID - unterstützt von mehreren tausend Bürgern der Bundesrepublik Deutschland - am 28. Dezember 1983 an den Deutschen Bundestag gerichtet. Darüber hinaus hat sie jedes Mitglied des Deutschen Bundestages um eine persönliche Stellungnahme zu ihrem Anliegen gebeten. Durch eine erste Großanzeige in der Wochenzeitung "Die Zeit" wurde die Initiative (am 30.12.83) öffentlich bekanntgemacht. Seither trifft täglich eine Fülle von Zustimmungserklärungen ein.

In einer ausführlichen Begründung (s. obige Veröffentlichung) fordern die Petenten die Parlamentarier auf, das fundamentale demokratische Prinzip des Grundgesetzes, daß in der BRD "alle Staatsgewalt" vom Volke nicht nur "in Wahlen und durch besondere Organe", sondern auch „in Abstimmung ausgeübt wird“ (GG Art. 20,2) nach 35 Jahren Republikgeschichte endlich durch die Verabschiedung eines Bundesabstimmungsgesetzes zu konkretisieren. Dies würde für alle Bereiche der Gesetzgebung (Politik) eine Überwindung der Alleinherrschaft der Parteien und dadurch erst die Verwirklichung wahrer Volkssouveränität bedeuten.

1. Das letzte Wort dem Volk!

Diese für eine mündige Demokratie eigentlich selbstverständliche Ergänzung des parlamentarischen Sy-

stems durch das plebiszitäre Element, muß heute nur deshalb in der - dem Wesen der Volkssouveränität - unwürdigen Form der „Bitte“ an das Parlament herangetragen werden, weil die Volksvertreter von sich aus in den bisherigen Legislaturperioden hinsichtlich dieser entscheidenden Gesetzgebungsaufgabe nicht tätig wurden: Sie haben keine Initiative ergriffen, um analog zum Bundeswahlgesetz ein Bundesabstimmungsgesetz zu beschließen. Damit haben sie nicht nur die Idee der Volkssouveränität auf das demokratische Minimum des bloßen Wahlaktes reduziert; sie haben sich damit auch jeder effektiven politischen Kontrolle durch die Bevölkerung entzogen: Sie haben faktisch „alle Staatsgewalt“ usurpiert, an sich gebunden. Sie haben die Staatsbürger entmündigt, und sie haben sich für diese Arroganz der Mächtigen eine Rechtfertigungsideologie zurechtgelegt die sie bis zum heutigen Tag wie eine tibetanische Gebetsmühle wiederholen, wann immer die Aufmerksamkeit auf diesen Zusammenhang gelenkt wird: Das Volk, so behaupten sie, sei „tendenziell immer weniger fähig, die Dinge in die eigene Hand zu nehmen. Die Verhältnisse, in denen sich menschliches Leben gestaltet“, würden „für den einzelnen immer unüberschaubarer und undurchsichtiger“ und deshalb müsse den Menschen die Verantwortung für das Ganze abgenommen und in die Hand des Parlaments und der Regierung – und das heißt: der Parteien – gelegt werden.

Die AKTION VOLKSENTSCHEID ist angetreten für das Ziel, diesen unwürdigen, für unser Land je länger desto schädlicher wirkenden anachronistischen Zustand zu beenden. Sie will in diesem Jahr 1984, dessen Beginn im Zeichen der Erinnerung an Orwells Vision von einer Welt im Würgegriff der großen Brüder stand, durch eine bundesweite Kampagne feststellen, ob die Mehrheit der wahl- und abstimmungsberechtigten Bevölkerung erklärtermaßen will, daß der Bundestag den ihm hiermit aus der Mitte des Volkes vorgelegten Entwurf eines Bundesabstimmungsgesetzes beschließen soll. Das Ende des Orwell-Jahres könnte dann in einem anderen Licht erscheinen, als dessen Anfang - wenn dann dem Volk jenes Instrument zur Verfügung stünde, das sein Selbstbestimmungsrecht erst wirklich macht: *Das Volksbegehren zum Volksentscheid!*

Ein Beispiel: Am 22. November des vergangenen Jahres hat die Bundestagsmehrheit den sog. Nachrü-

stungsbeschluß gefaßt, den die Bevölkerungsmehrheit wahrscheinlich entschieden ablehnt. Auch diesen Beschluß sollen die Bürger, wenn sie es für nötig halten, durch eine direktdemokratische Entscheidung (Volksabstimmung) revidieren können. Die AKTION VOLKSENTSCHEID kann von ihrem Willensziel her gesehen in diesem Punkt konkret nicht Stellung nehmen. Sie muß aber in aller Klarheit auf das hinweisen, was nicht länger hingenommen werden kann und wofür dieses Problem beispielhaft steht: In Lebensfragen der Nation dürfen nicht die Parteien, es muß das Volk selbst das letzte Wort behalten! Wenn große Teile der Bevölkerung eine bestimmte Entscheidung durch Plebiszit herbeiführen wollen, müssen sie die Möglichkeit haben, über ein Volksbegehren einen Volksentscheid anzustreben. Ist das in heutiger Zeit nicht eigentlich eine *pure Selbstverständlichkeit*?

2. Das Dilemma der nur-parlamentarischen Demokratie

Es grenzt an Zynismus, wenn Parteipolitiker sagen, der Wähler entscheide doch schon alles damit, daß er durch seine Wahlbeteiligung bestimme, wer für die nächsten vier Jahre die Geschicke des Landes leiten solle.

Welcher Art ist denn diese Entscheidung? Zur Wahl stehen Parteien mit ihren (ideologisch verwurzelten) Programmen und Parteivertreter, die der Bürger nur sehr oberflächlich kennt. An sie tritt er durch die Wahl sein Souveränitätsrecht vollständig ab. Danach ist es ihm verwehrt, zu agieren. Er wird degradiert zum Zuschauer, zum bloß Betroffenen seines eigenen Schicksals. Ist das noch zeitgemäß?

Zeitgemäß wäre es, wenn die Bürger neben ihrer Wahlentscheidung, die ja immer nur eine pauschale Zustimmung zu einer Partei und ihrem gesamten Programm bedeuten kann, auch die Möglichkeit hätten, differenziert zu ganz bestimmten Sachfragen der Politik durch Initiative von unten unmittelbar Stellung zu nehmen. Zeitgemäß deshalb, weil es längst keine Minderheit mehr ist, die mit wachsendem Unmut betrachtet, was sich in der Parteienszene abspielt (wir wollen darauf verzichten, kostbare Zeilen zu füllen mit Beispielen für die unendliche Geschichte der Skandale, der Korruption, der Intrigen und Affären, der Verleumdungen und der Heuchelei, der Verschwendung, der Schönfärberei und der leeren Versprechungen, ganz zu schweigen von der Fülle der Privilegien, welche die Politiker sich und anderen mächtigen Minderheiten verscharrt haben und die sie hartnäckig verteidigen; ganz zu schweigen auch von der Blindheit, mit der oft jahrelang offenbare Fehlentwicklungen einfach ignoriert werden, so daß es auf vielen Gebieten zur Verhinderung großer Schäden oft viel zu spät ist).

Mit dieser Kritik ist nicht die parlamentarische Parteiendemokratie als solche getroffen. Eine überzeugende Alternative zu ihr ist nicht in Sicht. Es geht darum, das parlamentarische System von dem Unrat, der sich angesammelt hat, zu reinigen. Diese Wirkung würde die Volksgesetzgebung haben. Sie wäre der entschei-

dende Beitrag zu der längst überfälligen Reform des Parlamentarismus. Und zwar in dreifacher Hinsicht: 1. Das Dilemma, daß Wahlen nie ein differenziertes Bild ergeben, was der Mehrheitswille hinsichtlich der konkreten Sachfragen der Politik wirklich ist, wäre überwunden. Das Plebiszit würde uns befreien von dem Frust der „Wahl des kleineren Übels“. Denn unabhängig von der Wahl könnte über die wichtigsten Fragen der Zeit auch noch die direkte Entscheidung bewirkt werden. 2. Die Arbeit der „besonderen Organe der Gesetzgebung“ (Bundestag und Bundesrat, GG Art. 20,2) wäre der aktivierbaren effektiven Kontrolle durch die Bevölkerung unterworfen (was der bloße Wahllakt im Vierjahressturnus niemals zu leisten vermag).

Also ergibt sich: Die repräsentative und die direkte Demokratie sind nicht nur miteinander zu vereinbaren, sie gehören vielmehr in heutiger Zeit notwendig zusammen, wenn Demokratie als solche überleben soll!

3. Steht das Grundgesetz dem Plebiszit im Weg?

Fassen wir zusammen: Es ist eine Grundbedingung des Prinzips der Volkssouveränität, daß insbesondere im Hinblick auf gewichtige Fragen des öffentlichen Lebens die geistigen Antworten und die rechtlich-politischen Entscheidungen aus der Urteilsbildung des Volkes hervorgehen und schließlich vom Mehrheitswillen bestimmt werden. In diesem Sinne müssen mündige Demokraten darauf bestehen, daß sie ihr Souveränitätsrecht nicht nur in Wahlen ausüben können, um es danach bis zum nächsten Wahltag unwiderruflich an die Gewählten abtreten zu müssen. Eine Gesellschaft mündiger Demokraten wird dies ihr elementares Selbstbestimmungsrecht zu keinem Zeitpunkt ad acta legen. Sie wird es für direktdemokratische Entscheidungen immer dann aktivieren wollen, wenn sie es für geboten hält.

Nun vertreten auch heute noch offizielle Meinungsmacher aus Politik, Wissenschaft und Publizistik die These, das Grundgesetz - also die Verfassung der Bundesrepublik habe sich „endgültig für das repräsentativ-demokratische System entschieden“ und sei „betont antiplebiszitär“. Stereotyp wird auf „Erfahrungen aus der Weimarer Zeit“ hingewiesen, die angeblich lehren, daß man „im Volksentscheid kein konstruktives Element demokratischer Entscheidung“ sehen könne. Daraus hätten die „Väter des Grundgesetzes“ die richtigen Konsequenzen gezogen und - „plebiszitäre Elemente“ nur in dem Ausnahmefall einer etwaigen Neuregelung der Bundesländergrenzen (GG Art. 29 und 118) einbezogen.

Ist das die Wahrheit? Prüfen wir die Behauptungen: Insofern sich die AKTION VOLKSENTSCHEID auf die Bestimmungen des Grundgesetzes stützt, kommt in erster Linie der Artikel 20, Absatz 2 in Betracht. Er lautet: „ALLE STAATSGEWALT GEHT VOM VOLKE AUS. SIE WIRD VOM VOLKE IN WAHLEN UND ABSTIMMUNGEN UND DURCH BESONDERE ORGANE DER GESETZGEBUNG,

DER VOLLZIEHENDEN GEWALT UND DER RECHTSPRECHUNG AUSGEÜBT." Die in dieser Bestimmung niedergelegten Grundsätze dürfen von keiner Änderung der Verfassung berührt werden (GG Art. 79,3). Sie stehen also unantastbar über allen von ihnen abgeleiteten speziellen Regelungen. Angeführt sind drei Grundsätze: Wahlen, Abstimmungen und besondere Organe. Durch sie werden zunächst in elementarer Hinsicht gleichrangig beide Formen der Demokratie - die unmittelbare und die repräsentative - zugrunde gelegt. Es kann also überhaupt keinen Zweifel geben, daß das Grundgesetz in seinen Fundamenten von einem komplementären Demokratieverständnis ausgeht; neben dem parlamentarischen Prinzip ist auch das plebiszitäre verankert.

In den folgenden Artikeln wird dann freilich nur der repräsentativ-demokratische Aspekt - also das System der „besonderen Organe“ - konkret entfaltet (auch die „Wahlen“ charakterisiert das Grundgesetz in Art. 38 lediglich als "allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim": alles Nähere regelt das 1956 vom Bundestag beschlossene *Bundeswahlgesetz*).

Dieser offenbare Widerspruch ist nur aus der Entstehungsgeschichte der Verfassung zu verstehen. Die Mehrheit des Parlamentarischen Rates, des verfassungsgebenden Gremiums, lehnte es ab, Ausführungsbestimmungen für den plebiszitären Weg in das Grundgesetz aufzunehmen. Theodor Heuss war Wortführer der ablehnenden Mehrheit. Er meinte, „der seelische Stand der Dinge nach 1945“ habe es „bei der amorphen Situation des nationalen Bewußtseins“ geboten erscheinen lassen, „in der Volksvertretung bindende Verantwortung zu sichern“. Man hatte - wenige Jahre nach Hitlers Ende - noch kein Vertrauen in die demokratische Reife und Besonnenheit des Volkes. Heuss war der Ansicht, das Plebiszit sei „eine Prämie für Demagogen“. Schließlich führte er noch das Beispiel zweier Volksbegehren aus der Weimarer Zeit an und behauptete, sie hätten „eine politisch-psychologische Wirkung gehabt, die für Deutschland gefährlich wurde, weil die ganze politische Erziehungsarbeit, die in der Demokratie geleistet wurde, überrannt worden sei.“

Seither werden hauptsächlich diese Einwände von den Gegnern der direkten Demokratie angeführt. Aber niemand fragt nach, ob es sich dabei um Realitäten oder um Legenden bzw. um nur bedingt gültige Einschätzungen handelt.

Gewiß: Man kann Volksabstimmungen praktisch auch so regeln, daß die Menschen hauptsächlich aus demagogisch geschürten Emotionen heraus und nicht aufgrund eines rationalen Urteilsbildungsprozesses entscheiden. Aber das liegt keineswegs am Plebiszit als solchem; es liegt daran, ob in den konkreten Durchführungsregelungen dafür gesorgt oder eben nicht dafür gesorgt ist, daß komplexe Zusammenhänge auch differenziert dargestellt und diskutiert werden, so daß demagogische Versuche ins Leere stoßen (der Abwehr dieser Gefahr hat die AKTION VOLKSENTSCHEID in ihrem Gesetzentwurf besondere Sorgfalt

gewidmet). Ganz abgesehen davon, daß die Parteien-demokratie gewiß nicht weniger demagogiedurchsetzt ist, als es beim Plebiszit je drohen könnte.

Und wenn man schon die angeblichen „Weimarer Erfahrungen“ zitieren will, so ging damals die Verunsicherung der Demokratie bestimmt nicht von den überhaupt nur zwei (!) Plebisziten aus, die in den 14 Jahren der ersten Republik stattfanden. In beiden Fällen war schon die Abstimmungsbeteiligung viel zu gering, so daß der Volksentscheid schon deswegen keine Geltung erlangte (nach der Verfassung mußten sich mindestens 50% der Wahlberechtigten beteiligen; es waren weit weniger).

Nein, das direktdemokratische Element hat die rechtsstaatliche Ordnung von Weimar nicht im geringsten erschüttert. Die Zerstörung der Demokratie war - wenn wir einen Verantwortlichen in der Rechtsordnung suchen - ausschließlich das Werk von Vorgängen, die sich im Rahmen des Parlamentarismus und der Parteienlandschaft abspielten. Hat uns das gehindert, nach 1945 wieder mit dem parlamentarischen System anzufangen? Zu recht nicht. Aber es hat uns angespornt - und in dieser Hinsicht hat der Parlamentarische Rat auch gute Arbeit geleistet -, dieselbe Sache besser zu machen. Allein dies wäre auch die richtige Einstellung zu den direktdemokratischen Zügen der Weimarer Verfassung gewesen. Wenn diese Tatsachen auch heute noch immer ignoriert und statt dessen - z.B. auch von Bonner Ministern und ihren Büros - die Legenden weiterverbreitet werden: Steckt dahinter dann die Absicht, mit allen Tricks die sachliche Urteilsbildung über den Volksentscheid zu verhindern? Das Grundgesetz steht der plebiszitären Demokratie genausowenig entgegen wie geschichtliche Erfahrungen mit diesem Element. Mag man für die Zurückhaltung der Mehrheit im Parlamentarischen Rat gegenüber der Aufnahme eines konkreten Abstimmungsgesetzes in die Verfassung aus der allgemeinen Bewußtseinslage so kurz nach den Exzessen der nationalsozialistischen Zeit noch ein gewisses Verständnis aufbringen - das war vor nunmehr fünf- und drei- bis vierzig Jahren: Heute ist „der seelische Stand der Dinge“ ganz gewiß ein grundlegend anderer. Die heutige Situation, in der immer mehr Bürger sich in Bürgerinitiativen sachbezogen einmischen in die Angelegenheiten des öffentlichen Lebens, weil sie nicht mehr nur die Betroffenen, sondern die Mitgestalter der Antworten auf die großen Fragen unserer Zeit sein wollen, fordert die Ordnung der mündigen Demokratie, also außer dem Grundrecht zum Wählen von Parteien auch das Grundrecht, Volksbegehren zum Volksentscheid initiieren zu können! Selbst wenn man meinte, es müsse das Bundesabstimmungsgesetz - anders als das Bundeswahlgesetz - in die Verfassung aufgenommen werden und bedürfe daher - als Verfassungsergänzung - gem. GG Art. 79,2 einer Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat« könnte dies kein Grund sein, die Sache weiter auf die lange Bank zu schieben. Dieser wichtige Schritt sollte ohnehin nach einer gründlichen parlamentarischen und öffentlichen Diskussion einstimmig beschlossen wer-

den (wie es ja 1974 in Baden-Württemberg geschehen ist, wo der Landtag die Volksgesetzgebung in die Landesverfassung ohne Gegenstimme aufnahm).

All dies ist aber gegenüber dem letztlich entscheidenden Punkt sekundär: Wenn die Mehrheit des Volkes das Bundesabstimmungsgesetz will und sich engagiert dafür ausspricht - spätestens dann werden die Organe des repräsentativen Systems einlenken und im Sinne des Mehrheitswillens beschließen müssen.

4. Unabdingbare Kriterien für die direkte Demokratie

Die AKTION VOLKSENTSCHEID ist der Versuch, festzustellen, ob dieser Mehrheitswille in der Bevölkerung der Bundesrepublik lebt. Es ist nicht anzunehmen, daß sogleich viele Parlamentarier - bevor der Mehrheitsbeweis erbracht ist - für unser Anliegen offen sein werden. Das aber heißt, daß alle Mitbürger, die von unserer Initiative erfahren und ihr Ziel bejahen, aufgerufen sind, sich in ihrem jeweiligen Lebensumkreis mit ganzer Kraft für die Sache einzusetzen. Wir streben so viele Zustimmungserklärungen wie nur irgend erreichbar an. Am 22. November dieses Jahres ziehen wir eine erste Bilanz. Ist das Ziel noch nicht erreicht, geht der Kampf weiter. Denn wenn überhaupt, dann wird es eine heilsame Zukunft für unser Land nur noch dadurch geben, daß das Volk seinen Weg in die Zukunft in letzter Instanz selbst bestimmt. Das ist nach unserer Einsicht in die Wirklichkeitsbestimmenden Kräfte *conditio sine qua non*.

Den *ausgearbeiteten* Entwurf für ein Bundesabstimmungsgesetz haben wir deshalb zum Inhalt unserer Petition an den Deutschen Bundestag gemacht, weil wir für diese wichtige Regelung auf unverzichtbare Maßstäbe hinweisen wollen. Die Öffentlichkeit wird sehr darauf achten müssen, daß die Parteien das plebiszitäre Element nicht zu einem Instrument der Partei- oder Regierungspolitik umfunktionieren und so auszugestalten trachten, daß es seine Effektivität, ausschließlich der Willensbildung von unten zu dienen, verliert. Daher war es so wichtig, schon in dem vorgelegten Entwurf die Grundgedanken zu fixieren, an denen sich jede definitive Regelung unbedingt orientieren muß:

1. *Initiativen für Volksbegehren zum Volksentscheid dürfen nur von der Bevölkerung, nicht aber von Organen des parlamentarischen Systems (Parteien, Regierung usw.) ausgehen.*

2. *Den zur Abstimmung stehenden Positionen muß das gesetzlich garantierte Recht zustehen, insbesondere in den Massenmedien ihre Argumente frei und gleichberechtigt darzustellen (die konkretisierenden Bestimmungen hierzu können hergeleitet werden aus GG Art. 5, Abs. 1 und 2 und aus GG Art. 75, Abs. 2).*

3. *Die für den Erfolg eines Volksbegehrens erforderliche Mindestzahl es unterstützender Bürger (Unterschriftenquorum) darf nicht zu hoch liegen, weil sonst die praktische Anwendung des Instrumentes so gut wie ausgeschlossen wäre.*

Wo immer bisher das Plebiszit als der Weg der Volksgesetzgebung eingerichtet war oder ist wurden diese Bedingungen mißachtet. Sie sind aber für die Regelung der direkten Demokratie auf der Höhe der Zeit unverzichtbar. Es darf kein Bundesabstimmungsgesetz geben, das diesen Bedingungen nicht entspricht. Ein Gesetz aber, welches - wie von uns vorgeschlagen - dem gerecht wird, steht historisch auf der Tagesordnung. Es wird sich schon bald als die vielleicht wichtigste Hilfe zur Bewahrung des inneren Friedens in unserer Republik erweisen und als der Weg, durch den dann auch neue Ideen zur Erhaltung und Gestaltung des Friedens nach außen zum Durchbruch kommen können.

An dem Fall der Kontroverse um die Raketenstationierung bzw. um die Sicherheitspolitik generell ist lediglich besonders dramatisch hervorgetreten, was mit Sicherheit für eine Reihe anderer Probleme ebenso gilt: Bleibt das Parlament der ausschließliche Ort der Entscheidung über die Lebensfragen der Gesellschaft, dann droht die Gefahr, daß der Rechtsstaat an inneren politischen Spannungen zerbrechen wird. Wenn wir bereit sind, unser demokratisches System in der hier aufgezeigten Richtung weiterzuentwickeln, wird solchen Befürchtungen gewiß der Boden entzogen. Die bloße Verteidigung des Bisherigen ist aber keine angemessene Antwort auf die entstandene Herausforderung!

5. Wie werden sich die Parteien entscheiden? Erste Reaktionen

In der Nachrüstungsdebatte hat der Fraktionsführer der SPD, Dr. Vogel, am 21.11.83 im Bundestag erklärt, im Bewußtsein „des Spannungsverhältnisses zwischen dem Mehrheitswillen unseres Volkes und dem Mehrheitswillen des Parlamentes“ seien die Sozialdemokraten bereit „zu einer Diskussion über die Aufnahme plebiszitärer Elemente.“ Schon vorher (am 11.11.83) sagte ein anderer SPD-Sprecher (Günther Jansen), seine Partei wolle „eine fundierte Debatte“ zu diesem Thema, eine Debatte, „die grundsätzlich und verfassungsrechtlich ausgerichtet ist.“ Werden die Sozialdemokraten Wort halten?

Wir haben diese Debatte eröffnet und u. a. jedem Mitglied des Deutschen Bundestages, verbunden mit der Bitte um eine persönliche Stellungnahme, unsere detailliert begründete Petition zugesandt. Außerdem haben wir jede der vier Parlamentsfraktionen zu einem öffentlichen Hearing über unseren Gesetzentwurf aufgefordert. Aus den Reihen der SPD gibt es bisher keinerlei Reaktion. Wir deuten die Stille zunächst so, daß sich diese Partei noch nicht schlüssig ist, wie sie auf die Initiative der AKTION VOLKSENTSCHEID reagieren soll. In der FDP, die in früheren Jahren selbst einmal das Plebiszit gefordert hat, scheint es beide Positionen zu geben: pro und contra. Von den 24 Freidemokraten haben nach vier Wochen zwei geantwortet. Auf die Einladung zu einem öffentlichen Hearing hat die Fraktion noch nicht reagiert. Am dem Lager der CDU/CSU kamen bisher die meisten Briefe - alle ablehnend.

BUNDESABSTIMMUNGSGESETZ

Die Gesetzgebung auf dem Weg der direkten Demokratie
(Entwurf in Ausführung GG Art. 20,2)

1. Die Gesetzgebung auf dem Wege der unmittelbaren Demokratie erfolgt durch **Volksentscheid**. Dieser wird eingeleitet durch **Volksinitiativen** und **Volksbegehren**.
2. **Volksinitiativen** sind darauf gerichtet, durch Volksbegehren Gesetze zu erlassen, zu ändern oder aufzuheben. Sie können von jedem stimmberechtigten Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland ergriffen werden.
3. Einer Volksinitiative muß ein ausgearbeiteter und mit Gründen versehener **Geszentwurf** zugrundeliegen.
4. Eine Volksinitiative wird zum amtlichen festgestellten **Volksbegehren**, wenn sie mindestens 50.000 von den zuständigen Gemeindebehörden beglaubigte Unterschriften von stimmberechtigten Bürgern beim Bundesabstimmungsleiter vorlegt.
5. Der Gegenstand des Volksbegehrens (= **Geszentwurf** und **Begründung**) muß innerhalb einer Woche nach amtlicher Feststellung in allen **Massenmedien** (Fernsehen, Radio, Presseorgane ab 100.000 Auflage) veröffentlicht werden.
6. Zwei Monate nach Feststellung des Volksbegehrens beginnt auf **amtlichen Unterschriftenlisten** die Durchführung desselben. Die Unterschriftenlisten werden von den Gemeinden ausgegeben. Jeder Bürger ist berechtigt, Unterschriften zu sammeln.
7. Der **Volksentscheid** findet statt, wenn 1 Millionen Stimmberechtigte durch Unterschrift ihre Zustimmung zum Volksbegehren erklärt haben. Gibt es zu einer bestimmten Sachfrage mehrere Vorlagen, welche die erforderliche Unterstützung gefunden haben, werden diese gemeinsam zur Abstimmung gebracht. Gibt es nur eine Vorlage, dann findet der **Volksentscheid** nicht statt, wenn der Bundestag dem Volksbegehren bis spätestens zwei Monate vor dem Abstimmungstermin unverändert zustimmt.
8. Im Falle des **Volksentscheids** beginnt zwei Monate nach erfolgreichem abgeschlossenerm Volksbegehren für den Zeitraum eines halben Jahres in den Massenmedien (gem. Art. 5 dieses Gesetzes) die **freie und gleichberechtigte Information** durch die Positionen der erfolgreichen Begehren.
9. Bei der Volksabstimmung entscheidet die **absolute Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen. Erreicht keine der Vorlagen die absolute Mehrheit, wird die Abstimmung über die beiden erfolgreichsten wiederholt. Steht nur eine Position zur Abstimmung, wird mit Ja oder Nein entschieden.
10. Das Gesetz tritt einen Tag nach Feststellung des Abstimmungsergebnisses mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.
11. Durch Volksbeschluß beschlossene Gesetze können nur durch **Volksentscheid** abgeändert oder aufgehoben werden. **Volksentscheide** zum gleichen Gegenstand sind erneut frühestens zwei Jahre nach einer bereits erfolgten Abstimmung wieder möglich.
12. Die näheren Einzelheiten dieses Gesetzes werden durch die **Ausführungsbestimmungen** geregelt.

Überraschend ist das alles nicht. Aber sehr aufschlußreich ist die Art und Weise der Antworten (wir werden die Reaktionen in unserer Zeitung DIE DEMOKRATIE und in späteren Anzeigen ausführlich dokumentieren; an dieser Stelle beschränken wir uns auf eine allgemeine Charakterisierung): Ausnahmslos reagieren die Damen und Herren des Hohen Hauses so, als ob wir in der ausführlichen Begründung unserer Petition überhaupt keine Argumente vorgetragen hätten. Niemand setzt sich mit unseren Argumenten auseinander; alle leiern die alte Mühle herunter (geredet wird von den „Weimarer Erfahrungen“ und davon, daß das „Grundgesetz Volksentscheide und Volksbegehren ausschließt“, man wirft die Begriffe Volksbefragung und „Volksbegehren zum Volksentscheid“ in denselben Topf, man glaubt unsere Forderung im Nerv getroffen zu haben, indem man die „Todesstrafe“ an die Wand malt, die vom angeblich rachsüchtigen Volk sofort beschlossen würde, usw. usw.), behauptet dann aber ganz kühn, „nach Würdigung der Argumente sähe man „keinen Anlaß“, die Initiative aufzugreifen (genau so würden wohl Physiker reden, wenn man sie aufforderte, Stellung zu nehmen zu Einstein oder Heisenberg, sie aber studierten Newton und verkündeten dann, „nach Würdigung der Argumente“ sähen sie „keinen Anlaß“, die neuen Erkenntnisse in ihr Weltbild zu integrieren).

Doch so einfach werden sich die verehrten Volksvertreter nicht ihrer immer wieder beschworenen „Verantwortung“ entziehen können. Die AKTION VOLKSENTSCHEID hat ja mit ihrem Antrag nicht das Abstraktum „Volksentscheid“ auf den Tisch des Parlaments gelegt, sondern einen konkreten Geszentwurf, und sie hat ihren Vorstoß umfänglich begründet. Kein Einwand ist bisher aufgetaucht, der in dieser Begründung - wie in den vorliegenden Erläuterungen - nicht schon angeführt und durch das, was wir vorschlagen, entkräftet wäre. Legenden und nicht zu Ende gedachte Meinungen werden nicht dadurch überzeugender, daß man sie ständig wieder aufischt. An neuen Einwänden sind wir interessiert - nur bisher kamen keine.

Bleibt am Schluß aber doch ein kleiner Lichtblick aus dem parlamentarischen Raum zu erwähnen: Von den 28 Grünen im Bundestag hat bisher ein halbes Dutzend (immerhin) - positiv - reagiert, und DIE GRÜNEN haben die Anregung zum Hearing aufgegriffen. Sie haben am 25. Februar in Bonn den Geszentwurf der AKTION VOLKSENTSCHEID kontrovers (auch mit „Experten“) diskutiert (Näheres über diesen Kongreß und seine Ergebnisse kann man bei uns erfragen) und ihrem nächsten Bundesparteitag liegt ein Beschlußantrag vor.

Wie auch immer DIE GRÜNEN entscheiden werden: Die Forderung der AKTION VOLKSENTSCHEID steht jenseits aller Parteirichtungen. Sie ist eine Bürgerinitiative, die von immer mehr Menschen unterschiedlichster Lebensalter, Berufe und politischer Einstellungen getragen und unterstützt wird. Von Demokraten, die meinen, die Zeit für die mündige Demokratie sei gekommen, die Zeit, in der das Volk sich entschließt zum aufrechten Gang! Entschließt es sich? Ergreift es „die Staatsgewalt“, die doch allemal von ihm ausgeht? Holt es sie zurück und hält es sie fest - in diesem Jahr eintausendneunhundertvierundachtzig?

*P.S. Noch eine kurze Nachbemerkung zu den Stichworten „Todesstrafe“ und „Ausländer raus“, den offenbar häufigsten Ängsten vor dem Volksentscheid. Wir meinen, daß sich in diesen wie in allen anderen Fragen - falls es Initiativen jemals zu Abstimmungen darüber bringen sollten - die Besonnenheit durchsetzen würde, wenn der Weg der Entscheidung so sein müßte, wie es in unserem Geszentwurf festgelegt ist (Ausführliches zu dieser Problematik kommt in einer Sondernummer der Zeitung DIE DEMOKRATIE).

gez.: Gerald Häfner, Bertold Hasen-Müller, Wilfried Heidt, Brigitte Krenkers, Peter Schata, Herbert Schlickfa, Johannes Stüttgen

* **ZUSTIMMUNGSERKLÄRUNG** *
* Hiermit erkläre ich meine Unterstützung der Petition der Aktion Volksentscheid an den Deutschen Bundestag vom *
* 28. Dezember 1983. Bitte deutlich schreiben. *
* Name _____ Adresse _____ Unterschrift _____ *
* 1. _____ *
* 2. _____ *
* 3. _____ *
* 4. _____ *
* **DIE ZEIT - Nr. 1 - 30. Dezember 1983** *
* Bitte einschicken an: AKTION VOLKSENTSCHEID, 8991 ACHBERG, HOHBUCHWEG 23 *
* ***** *
